

Dornbirner Gemeindeblatt.

Neunter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 23.

Sonntag, 9. Juni.

1878.

Kundmachungen.

Der auf nächsten Dienstag den 11. d. Mts. fallende

Vieh- und Krämer-Markt

wird in üblicher Weise abgehalten.

Bezüglich des Viehauftriebes haben die in der Kundmachung vom 9. Februar d. Js. (Gemeindeblatt Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Dornbirn, am 7. Juni 1878.

Die Gemeindevorsteherung.

Die im Gemeindeblatte Nr. 27 des Jahrganges 1876 und in Nr. 23 des letzten Jahrganges bekannt gemachte Verordnung, nach welcher auf allen öffentlichen Wegen und Straßen die **Sensen** mit der Spitze nach oben gehalten zu tragen sind, wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Nachdem es ferner auch öfter vorkommt, daß **Sensen** in der Weise auf Hand- oder Fuhrwägen geladen werden, daß sie an der einen oder anderen Seite mit der Spitze über die Wagenleitern hinausreichen und dadurch die körperliche Sicherheit der Vorübergehenden arg bedrohen, wird für die Zukunft auch das derartige Mitführen von **Sensen** strengstens untersagt.

Die Uebertreter dieser Vorschriften haben eine angemessene Strafe zu gewärtigen.

Dornbirn, den 7. Juni 1878.

Die Gemeindevorsteherung.